

dieses oder jenes Werk davon zur weiteren Verfügung behalten werden, so bedeutet doch die Beschäftigung damit während der Abrechnung einen unnötigen und vielleicht vermeidbaren Aufwand an Zeit und Arbeit.

Unser bestehendes Rechnungswesen bringt es mit sich, daß die Verbuchung der ganzen Bedingt- und Festbezüge, also zumeist des überwiegenden Teiles aller Warenbezüge, in einer großen Mehrzahl der Sortiment-Betriebe erst am Schlusse des Rechnungsjahres vorgenommen wird. Alle Mißstände anzuführen, die sich daraus ergeben, würde zu weit führen. Jeder Verleger kennt sie, jeder Sortimenter hat sie nur zu oft auskosten müssen. Ich erwähne nur die auch heute noch vielfach herrschende Unsitte, alle Rechnungen des Vorjahres erst zu Anfang des neuen Jahres auf einmal und hintereinander auf die Rechnungsblätter zu tragen, inzwischen vorgenommene Rücksendungen nur auf den betreffenden Rechnungen zu vermerken u. dgl. mehr. Ein glücklicher Zufall ist es meist, wenn dann noch alle Rechnungen vorhanden sind. Welche Schwierigkeiten macht es, etwaigen Unstimmigkeiten auf den Grund zu gehen, die 8, 9, 10—12 Monate zurückliegen. Kein Wunder ist es, wenn von so mancher Seite diese auf eine kurze Spanne Zeit zusammengedrängten, gewissermaßen im Nebenamt erledigten Rechnungsarbeiten als eine höchst unwillkommene und unerfreuliche Arbeit betrachtet werden, die geeignet ist, allen an ihr Beteiligten das Leben zu verbittern. Daß auch für den Verleger diese Art der Abrechnung viel Mißliches im Gefolge hat, brauche ich nicht zu erwähnen. Mit dem Hinaussenden der Transportzettel am 1. Januar — leider zu häufig auch später — beginnt auch seine Leidenszeit.

Ich bin der Ansicht, daß das Rechnungswesen wie in jedem anderen kaufmännischen Geschäft, so auch im Buchhandel einen Grundpfeiler ordentlicher Geschäftsführung bildet. Es kann und darf nicht gewissermaßen im Nebenamt oder im Ramsch erledigt werden. Zu einer wirklichen Gesundung bedarf es aber meiner Meinung nach einer vollkommenen Änderung und eines Aufbaues auf neuer Grundlage, damit vor allem eine gleichmäßige Erledigung während des ganzen Jahres zum Zwang gemacht wird.

Dazu sollen die folgenden Vorschläge dienen. Ich bin mir dabei bewußt, daß ihre Durchführung im Anfang viel guten Willen und sogar einige Mehrarbeit erfordern wird, hoffe aber, daß sie nicht an einer gewissen Schwerfälligkeit und dem so bequemen Festhalten am Althergebrachten, diesen beiden großen Feinden jeder durch die Zeitumstände gegebenen Neuerung, scheitern werden. Sicher bin ich aber, daß die Forderung einer neuen Zeit auch hier sich mit naturnotwendiger Gewalt durchsetzen wird. Meine Vorschläge gehen von Einrichtungen aus, die sich in manchen Betrieben neben der allgemein geübten Rechnungsführung als zweckmäßig und brauchbar erwiesen haben. Sie müßten zur allgemeinen Übung werden und in letzter Linie, soweit es für die Verkehrsordnung nötig ist, vom Börsenverein angenommen werden.

Heute haben wir im allgemeinen zwei Rechnungsarten:

- die Lieferung gegen bar
- in Rechnung (fest und bedingt).

An ihre Stelle sollen treten

1. die Vierteljahrs-Rechnung für alle festen und baren Bezüge;
2. Die Halbjahrs- (oder Bedingt-Rechnung) für alle bedingten Bezüge.

Diese zwei Arten der Verrechnung gelten natürlich nur für Firmen, die miteinander in Rechnungsverkehr stehen. Die ausschließlich bar erfolgenden Lieferungen an Firmen ohne offene Rechnung gehören nicht in den Rahmen dieser Besprechung.

Auf Vierteljahrsrechnung sollen verbucht werden alle bisherigen Barsendungen an Zeitschriften, Fortsetzungen u. dgl., sowie ausnahmslos alle festen Bezüge, und diese zu einem um etwa 5% höheren Barrabatt. Unmittelbar am Schlusse jedes Vierteljahres erfolgt die Abrechnung und der Ausgleich des Schuldbetrages bis zum 15. des dem Vierteljahreschlusse folgenden Monats.

Auf Halbjahrs- (bedingte) Rechnung werden ausnahmslos nur die bedingten Lieferungen verbucht, und zwar auf Halbjahrsrechnung I alle Lieferungen vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres, auf Halbjahrsrechnung II alle Lieferungen vom 1. Juli bis 31. Dezember.

Über Halbjahrsrechnung I wird ein halbes Jahr nach ihrem Abschluß, also während des 1. Vierteljahres des nächsten Jahres abgerechnet, d. h. zurückgesandt und verfügt. Der sich ergebende Schuldbetrag ist fällig zusammen mit der zur Zeit dieser Abrechnung laufenden Vierteljahrsrechnung, also spätestens am 15. April. Der Sortimenter soll aber das Recht haben, von Werken, für die ein Barrabatt festgesetzt ist, die Bedingtbezüge der Halbjahrsrechnung I im 4. Vierteljahr des Jahres, also in dem der Abrechnung und Rücksendung vorangehenden, zum Barrabatt auf die Vierteljahrsrechnung zu übertragen, um einen Festbezug zum Zwecke der Rücksendung im nächsten Vierteljahr zu vermeiden. So bezahlt er sie unter Vergünstigung höheren Rabatts um ein Vierteljahr früher, also am 15. Januar. Genau so werden die Bezüge auf Halbjahrsrechnung II (Juli—Dezember) im 3. Vierteljahr des folgenden Jahres, also zwischen dem 1. Juli und 30. September abgerechnet, der Schuldbetrag entweder im 4. Vierteljahr, also bis zum 15. Oktober des betreffenden Jahres bezahlt oder, wo Barrabatt und Übertragung auf Vierteljahrsrechnung eintritt, im 3. Vierteljahr, bis längstens 15. Juli.

Die zur Verfügung gestellten Werke müssen aus praktischen Gründen wohl immer auf die gleiche Rechnung des nächsten Jahres übertragen werden, also Halbjahrsrechnung I immer auf Halbjahrsrechnung I, Halbjahrsrechnung II auf Halbjahrsrechnung II, wodurch ihr Ziel wie bisher um ein weiteres ganzes Jahr verlängert wird.

Die Vorteile dieser neuen Rechnungsart liegen klar auf der Hand. Es findet eine zweckmäßige Vereinigung der Bar- und Festbezüge statt. Die vielfach ungesund lange Stundung der festen Bezüge wird wesentlich eingeschränkt. Es ist dem Verleger die Möglichkeit gegeben, in weiterem Maße besseren, d. h. höheren Rabatt zu gewähren. Die Gründung von Sortimentfirmen nur auf das Ostermessenziel hin wird wesentlich erschwert, ja vielleicht ganz unterbunden. Es ist heute nicht schwer, im Januar fast ohne Betriebsmittel eine Firma zu eröffnen und den ganzen Bedarf eines Jahres zu beziehen und erst im April oder Mai des nächstfolgenden abzurechnen. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung eines größeren Teiles der Bezüge stellt sich recht bald heraus, ob die Mittel reichen, ob eine Firma lebensfähig ist oder nicht. Die Gefahr für den Verleger bei Rechnungseröffnung wird dementsprechend wesentlich geringer.

Die gesamten Geldumsätze zwischen Verlag und Sortiment erfahren eine gleichmäßige Verteilung über das ganze Jahr. Was der Verleger mitunter auf einmal zur O.-M. erhält, verteilt sich nun gleichmäßig auf die vier Vierteljahre vorher. Der Sortimenter lernt rechnen. Er wird rechtzeitig vorsorgen, um sich die Geldmittel für den Vierteljahrsausgleich zu beschaffen, was leichter ist, wenn es sich viermal um etwa gleich große Beträge geringeren Umfanges handelt, als einmal im Jahr um die ganze Schuld eines Rechnungsjahres. Woher mag wohl sonst die erschreckend große Anzahl der Zahlungseinstellungen regelmäßig nach der Ostermesse kommen? Das Ziel, das der Sortimenter seinen Kunden gewährt, muß ebenfalls eine Einschränkung erfahren und hat es vielfach schon. An Stelle des Jahreszieles würde eine halb- bzw. vierteljährliche Rechnungslegung treten. Kurzum, das gesamte im Buchhandel stehende flüssige Kapital wird in einen öfteren und regelmäßigeren Umlauf gebracht, es kann im besten Falle statt einmal viermal im Jahre umgesetzt werden.

Die Teilung der Bedingtrechnung in Halbjahrsrechnung I und II hat den Zweck, daß jede Neuigkeit wenigstens ein halbes Jahr, im Durchschnitt aber 8—10 Monate dem Sortimenter für eine zweckmäßige Bearbeitung zur Verfügung ist und ohne Gefahr in großem Maßstabe, auch nach dem Auslande, vertrieben werden kann; für den Verleger spielt es keine Rolle mehr, wann seine Werke herausgebracht werden. Neuigkeiten, die z. B. im